

Betreff:**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)****Organisationseinheit:**Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**Datum:**

10.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	19.11.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:**1. Überblick**

Die Stadt Braunschweig betreibt als öffentliche Einrichtung gemäß § 30 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf 12 Märkten wöchentlich 17 Marktveranstaltungen. Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen in Form von Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) gedeckt, wobei der Grundsatz gilt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll.

Die Märkte werden im Haushaltsplan im Teilhaushalt des FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit unter 1.57 „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ als allgemeine Einrichtung für das Produkt 1.57.5733.02 – Märkte – geführt. Das im Jahr 2025 festgestellte Betriebsergebnis des Jahres 2021 findet entsprechend der Regelungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG im Hinblick auf die Überdeckungen/Unterdeckungen in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 Berücksichtigung. Das bislang noch nicht festgestellte Betriebsergebnis aus dem Jahr 2022 wird in der nächsten Kalkulation berücksichtigt.

Mit der vierten Änderung der Gebührensatzung für das Jahr 2023 wurden die Gebühren letztmalig angepasst. Auf Grund der inzwischen eingetretenen Kosten und Mengenentwicklungen erfolgt eine Anpassung der Gebühren für das Jahr 2026.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

2. Gebührentarife

Seitens der Verwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

Standgebühr:

Für den Zeitraum 2023 bis 2025 betrug die Standgebühr für Dauerzuweisungen 1,00 Euro/m² in der Sommerzeit und 0,65 Euro/m² in der Winterzeit sowie für Tages-/Saisonzuweisungen 1,40 Euro/m².

Zur Anpassung an die aktuellen Kosten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 2021 werden die Standgebühren wie unten ausgeführt um 0,33 bis 0,60 Euro/m² erhöht.

Stromverbrauchsgebühr:

Die Stromverbrauchsgebühr wird unter Berücksichtigung der bisher bekannten Kostenentwicklung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahres 2021 von 1,15 Euro/kW/h um 0,25 Euro/kW/h auf 0,90 Euro/kW/h gesenkt.

Reinigungsgebühr:

Unter Beachtung der Ergebnisse der erforderlich gewordenen Neuaußschreibung der Reinigung, wird die Reinigungsgebühr von 0,35 Euro/m² um 0,01 Euro/m² auf 0,34 Euro/m² gesenkt.

Winterdienstgebühr:

Der Winterdienst musste ebenfalls neu ausgeschrieben werden. Die Winterdienstgebühr (1. November bis 31. März) wird von 0,45 Euro/m² um 0,05 Euro/m² auf 0,50 Euro/m² erhöht.

Die Verwaltung hat die vorgesehene Gebührenanpassung mit dem Bezirksverband Braunschweig der Marktkaufleute e. V. erörtert und diese unter Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des NKAG erläutert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 soll folgende Gebührenanpassung vorgenommen werden:

Gebühren	<u>Bisher</u> Euro/m ² bzw. kW/h	<u>Neu</u> Euro/m ² bzw. kW/h	<u>Differenz</u> Euro/m ² bzw. kW/h
Standgebühr Dauerzuweisung Sommerzeit Dauerzuweisung Winterzeit Tages-/Saisonzuweisung	1,00 0,65 1,40	1,35 0,98 2,00	+ 0,35 + 0,33 + 0,60
Stromverbrauchsgebühr	1,15	0,90	- 0,25
Reinigungsgebühr	0,35	0,34	- 0,01
Winterdienstgebühr	0,45	0,50	+ 0,05

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührentarife kann bei den Wochenmärkten für das Jahr 2026 voraussichtlich nahezu Kostendeckung erzielt werden. (s. Anlage 2).

Im Zuge der Gebührenanpassung wird auch die Regelung zur Gebührenabrundung im bisherigen § 2 Absatz 2 gestrichen. Da die Gebühren überwiegend nicht mehr in bar erhoben werden, ist sie entbehrlich geworden. Die Streichung dient auch der Gebührengerechtigkeit.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 sowie Ziffer 7 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)
2. Kalkulation der gebührenrelevanten Erträge und Aufwendungen des Marktwesens 2026

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung)**

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007, S. 113), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 22. Dezember 2022, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen. § 2 Absatz 3 wird in § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 in § 2 Absatz 3 umbenannt.
2. Die Anlage - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	Wochenmärkte	je Markttag
1.1	Standgebühr:	
1.1.1	Dauerzuweisung Sommerzeit (April bis Oktober)	je m ² 1,35 Euro
1.1.2	Dauerzuweisung Winterzeit (November bis März)	je m ² 0,98 Euro
1.1.3	Tages-/Saisonzuweisung	je m ² 2,00 Euro
1.2	Stromverbrauchsgebühr	je kW/h 0,90 Euro
1.3	Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden)	je m ² 0,34 Euro
1.4	Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. November bis 31. März; auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.)	je m ² 0,50 Euro"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann

Gebührenrelevante Erträge und Aufwendungen des Marktwesens 2026

Erträge und Aufwendungen	Gesamt	Standfläche	Stromverbrauch	Reinigungsfläche	Winterdienstfläche
Öffentl. - rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	- 307.769,98 €	- 204.650,16 €	- 50.462,10 €	- 20.190,22 €	- 32.467,50 €
Summe ordentliche Erträge	- 307.769,98 €	- 204.650,16 €	- 50.462,10 €	- 20.190,22 €	- 32.467,50 €
Aufwendungen für aktives Personal	139.372,20 €	111.497,76 €	13.937,22 €	5.574,89 €	8.362,33 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	63.100,00 €	19.120,00 €	1.190,00 €	17.026,00 €	25.764,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	22.742,39 €	22.742,39 €	- €	- €	- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	64.234,00 €	21.887,20 €	41.173,40 €	469,36 €	704,04 €
Summe ordentliche Aufwendungen	289.448,59 €	175.247,35 €	56.300,62 €	23.070,25 €	34.830,37 €
Ordentliches Ergebnis	- 18.321,39 €	- 29.402,81 €	5.838,52 €	2.880,03 €	2.362,87 €
Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	- 18.321,39 €	- 29.402,81 €	5.838,52 €	2.880,03 €	2.362,87 €
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	- €	- €	- €	- €	- €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	26.505,63 €	21.204,50 €	2.650,56 €	1.060,23 €	1.590,34 €
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	26.505,63 €	21.204,50 €	2.650,56 €	1.060,23 €	1.590,34 €
Jahresergebnis	8.184,24 €	8.198,31 €	8.489,08 €	3.940,25 €	3.953,21 €
Überdeckung aus dem Betriebsjahr 2021	- 8.166,79 €	8.273,89 €	- 8.489,65 €	- 3.953,85 €	- 3.997,18 €
Gesamt	17,45 €	75,58 €	0,57 €	13,60 €	43,97 €
zu erwartende Aufwendungen	307.787,42 €	204.725,74 €	50.461,53 €	20.176,62 €	32.423,53 €
zu erwartende Erträge	307.769,98 €	204.650,16 €	50.462,10 €	20.190,22 €	32.467,50 €
Kostendeckungsgrad	99,99%	99,96%	100,00%	100,07%	100,14%